

In aller Kürze

- Das Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (EvL) wurde 2019 im Rahmen des Teilhabechancengesetzes (§ 16e SGB II) geschaffen. Dabei handelt es sich um einen zweijährigen Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber, die Langzeitarbeitslose mit mindestens zwei Jahren Arbeitslosigkeitsdauer einstellen.
- EvL-Geförderte sind im Schnitt etwa ähnlich arbeitsmarktnah wie erwerbsfähige Leistungsberechtigte insgesamt, aber deutlich arbeitsmarktferner als Personen, die mittels Eingliederungszuschuss gefördert werden.
- Die Wirkungsanalyse zeigt, dass bei den EvL-Geförderten nach Förderende die Beschäftigungsquote deutlich erhöht und die SGB-II-Leistungsbezugsquote reduziert ist.
- Gut die Hälfte der Geförderten schafft nach Förderende den Ab sprung in eine ungeförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Die meisten finden einen Job bei demselben Arbeitgeber, was auf deutliche Potenziale für Klebeeffekte hindeutet.
- 14 Monate nach Förderende üben mehr als die Hälfte der ehemals Geförderten mit einer regulären Beschäftigung eine fachlich ausgerichtete Tätigkeit aus.
- Von der Förderung profitieren besonders Langzeitarbeitslose ohne Berufsabschluss sowie Personen mit besonders schlechter Beschäftigungshistorie.

Das Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ im SGB II

Der Lohnkostenzuschuss zeigt hohe und stabile Beschäftigungseffekte

von Zein Kasrin und Stefan Tübbicke

Obwohl die Arbeitslosenquote in Deutschland seit den Hartz-Reformen stark rückläufig ist, bleibt die Langzeitarbeitslosigkeit – besonders im SGB II – relativ hoch. Um diese zu reduzieren, wurde 2019 mit dem Teilhabechancengesetz das Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ geschaffen. Unsere Analyse zeigt, wie die Förderung die Arbeitsmarktchancen der Geförderten beeinflusst.

Bei dem Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (EvL, § 16e SGB II) handelt es sich im Kern um einen Lohnkostenzuschuss im Rechtskreis des Sozialgesetzbuchs II (SGB II) für Langzeitarbeitslose, die eine Arbeitslosigkeitsdauer von mindestens zwei Jahren aufweisen. Mithilfe von EvL können Arbeitsverhältnisse bei öffentlichen,

gemeinnützigen und privaten Arbeitgebern gefördert werden. Im ersten Jahr der Förderung werden Arbeitgebern, die förderberechtigte Langzeitarbeitslose einstellen, 75 Prozent der zu berücksichtigenden Lohnkosten vom Jobcenter erstattet. Im zweiten und letzten Jahr der Förderung beträgt der Anteil 50 Prozent. Eine Nachbeschäftigungszeit, also eine gewisse Frist, währenddessen der Arbeitgeber ehemals Geförderte weiter beschäftigen muss, gibt es bei EvL nicht.

Eine wichtige Innovation dieser Förderung besteht darin, dass die Geförderten zusätzlich eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung erhalten. Sie soll dazu beitragen, die persönlichen Lebensverhältnisse, die Beschäftigungsfähigkeit und die geförderte Beschäftigung der Teilnehmenden zu stabilisieren (Coban et al. 2022).

Im Vergleich zum Eingliederungszuschuss (EGZ), einem schon länger etablierten Lohnkostenzuschuss, der sich an einen größeren Personenkreis richtet, fällt die finanzielle Unterstützung der EvL-Geförderten in der Regel höher und länger aus. Im Gegensatz zu EvL gibt es beim EGZ allerdings eine Nachbeschäftigungsfrist. Außerdem werden beim

EGZ Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt, sodass durch die geförderte Beschäftigung Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht, was bei EvL nicht der Fall ist.

Der Hauptwirkmechanismus von Lohnkostenzuschüssen wie EvL oder EGZ beruht auf sogenannten Klebeeffekten. Damit wird der Umstand bezeichnet, dass die durch die Förderung geschaffene Beschäftigung auch nach Förderende Bestand hat und ehemals Geförderte durch denselben Arbeitgeber weiter beschäftigt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit sogenannter Brückeneffekte. Diese entstehen, wenn die geförderte Beschäftigung als Sprungbrett für einen ungeforderten Job bei einem anderen – möglicherweise ähnlichen – Arbeitgeber dient.

Dieser Bericht präsentiert Erkenntnisse über die Beschäftigungschancen und -qualität von EvL-Geförderten bis zu 14 Monate nach Förderende. Diese Analyse beruht auf einer Stichprobe von Zugängen in diese Förderung im Zeitraum von Mai bis Oktober 2019 sowie von einer potenziellen Vergleichsgruppe aus erwerbsfähigen SGB-II-Leistungsberechtigten ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zum 30. April 2019 (Stichtag). Betrachtet werden die Wirkung der Förderung auf Beschäftigungs- und Leistungsbezugsquoten. Die Wirkungsanalysen werden mittels Propensity-Score-Matching durchgeführt, das heißt die Geförderten werden mit möglichst ähnlichen Personen, sogenannte statistische Zwillinge, aus der potenziellen Vergleichsgruppe verglichen (vgl. Infobox 1).

Wer wird gefördert?

Mit Blick auf die potenzielle Vergleichsgruppe aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind die EvL-Geförderten im Schnitt mit gut 43 Jahren etwa drei Jahre älter (vgl. Tabelle T1 auf Seite 3). Zudem haben die Geförderten mit 5 Monaten etwas weniger Zeit in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten fünf Jahren verbracht als die Personen in der potenziellen Vergleichsgruppe mit 5,4 Monaten.

Mit einem Anteil von gut einem Drittel sind Frauen in der Förderung unterrepräsentiert im Vergleich zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

1

Daten und Methoden

Die Analyse wertet vom IAB aufbereitete administrative Personendaten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit aus (IEB – Integrierte Erwerbsbiografien, LHG – Leistungshistorik Grundsicherung, Maßnahmenteilnahmehistorik und Statushistorik Zuwanderung). Diese Datenprodukte enthalten eine Vielzahl soziodemografischer Merkmale, Einkommensangaben sowie Informationen zu abhängiger Beschäftigung, registrierter Arbeitslosigkeit und Arbeitsuche, zum Bezug von Arbeitslosengeld (Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II) sowie zur Bedarfsgemeinschaft und zur Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Diese Daten wurden zudem mit Angaben zur lokalen Arbeitsmarktlage verknüpft.

Die Analyse basiert auf einer Zugangsstichprobe von Geförderten nach § 16e (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, EvL) von Mai bis Oktober 2019 sowie einer 30-prozentigen Zufallsstichprobe aller erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die weder am 30. April 2019 noch im Eintrittszeitraum sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren (potenzielle Vergleichsgruppe).

Für die Wirkungsanalysen wurde der Effekt der Förderung auf ungeforderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sowie den Leistungsbezugsstatus mittels Propensity-Score-Matching geschätzt. Diese Methode identifiziert für jede geförderte Person „statistische Zwillinge“, also Personen aus der potenziellen Vergleichsgruppe, die ihnen in der geschätzten Teilnahmewahrscheinlichkeit stark ähneln. Dazu wird eine Vielzahl von beobachteten Merkmalen (Soziodemografika, Haushaltsvariablen, Arbeitsmarkthistorie, Charakteristika eines etwaigen Partners oder Partnerin, regionale Kontextvariablen) genutzt.

Für die vorliegende Analyse wurden jeder geförderten Person fünf solche Vergleichspersonen (mit Zurücklegen) zugewiesen. Statistische Tests zeigen, dass die so ausgewählte Kontrollgruppe sich – bis auf die Förderteilnahme – nicht mehr signifikant von der Gruppe der Geförderten hinsichtlich ihrer beobachteten Charakteristika unterscheidet. Ein Mittelwertvergleich der Ergebnisvariablen zwischen Geförderten und ihren statistischen Zwillingen ergibt dann den Schätzwert des kausalen Effekts für die Geförderten.

Die Fallzahlen der Geförderten und potenziellen Vergleichspersonen für die gesamte Stichprobe sowie für die Teilstichproben der Heterogenitätsanalysen befinden sich in folgender Tabelle:

	EvL-Geförderte	Potenzielle Vergleichspersonen
Fallzahlen gesamte Stichprobe	5.239	760.685
Männer	3.322	376.454
Frauen	1.917	384.204
Westdeutschland	3.230	560.276
Ostdeutschland	2.009	200.382
Bis 49 Jahre	3.444	535.314
50 Jahre und älter	1.795	225.344
Ohne Berufsabschluss	2.056	476.389
Mit Berufsabschluss	3.183	284.269
Mit regulärer Beschäftigung in den letzten sieben Jahren (vor Stichtag)	3.252	331.848
Ohne reguläre Beschäftigung in den letzten sieben Jahren (vor Stichtag)	1.987	428.810

Quelle: IEB und LHG, eigene Berechnungen.

tigten insgesamt. Ähnliches gilt für den Anteil EvL-Geförderter mit ausländischer Staatsbürgerschaft. Andererseits sind Personen mit Wohnort in Ostdeutschland sowie mit einem Berufsabschluss unter den Geförderten überrepräsentiert.

Insgesamt liefern die Charakteristika der Geförderten gegenüber denen der potenziellen Vergleichsgruppe keine eindeutige Evidenz bezüglich der relativen Arbeitsmarktnähe der Geförderten. Während beispielsweise ein höheres Alter im Schnitt mit schlechteren Beschäftigungschancen einhergeht, führt ein Berufsabschluss tendenziell zu höheren Beschäftigungschancen.

Im Einklang mit diesen Ergebnissen zeigen Tüblicke/Kasrin (2023), dass EvL-Geförderte im Schnitt etwa dieselben Beschäftigungschancen ohne Förderung gehabt hätten wie erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung insgesamt. Allerdings kommt Tüblicke (2023) zu dem Ergebnis, dass EvL-Geförderte deutlich arbeitsmarktferner sind als die Personengruppe, die mittels EGZ gefördert wird. Dies deutet darauf hin, dass die im Vergleich zum EGZ relativ großzügige Förderung (hinsichtlich Förderhöhe und Förderdauer) von EvL entscheidend dafür ist, Personen mit schlechteren Erwerbschancen mit diesem Lohnkostenzuschuss zu erreichen.

Die Mehrheit der Geförderten schafft den Absprung in reguläre Beschäftigung

Der Großteil der EvL-Geförderten, etwa 63 Prozent, verbringt die volle Förderdauer von zwei Jahren in geförderter Beschäftigung. Für die Integration in den regulären Arbeitsmarkt ist es entscheidend, dass die Geförderten danach den Absprung in eine reguläre, also ungeforderte sozialversicherungspflichtige Anschlussbeschäftigung schaffen.

Im Folgenden betrachten wir den Beschäftigungs- und Leistungsbezugsstatus ehemals Geförderter nach Ende der vollen Förderdauer, unabhängig davon, ob die Förderung vorzeitig beendet wurde oder nicht (vgl. Abbildung A1). Bei der Mehrheit der EvL-Geförderten gelingt dieser Absprung: 2 Monate nach Förderende arbeiten 52 Prozent von ihnen in einer regulären Beschäftigung. 14 Monate nach Förderende sind es 53 Prozent in regulärer Beschäftigung. Somit erweist sich die Quote derer,

die eine solche Anschlussbeschäftigung findet, über die Zeit als äußerst stabil.

Dabei sind 2 Monate nach Förderende 37 Prozent bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, bei dem sie bereits während der Förderung angestellt waren. Bezogen auf die Gruppe der EvL-Geförderten mit einer regulären Beschäftigung 2 Monate nach Förderende, arbeiten also etwa 72 Prozent

T1

Charakteristika der EvL-Geförderten und der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt

Anteile in Prozent und Mittelwerte

	EvL-Geförderte	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte insgesamt
Frauen	36,6	50,5
Ostdeutschland	38,3	26,3
Mit ausländischer Staatsbürgerschaft	15,3	32,3
Mit Berufsabschluss	60,8	37,4
Mittleres Alter in Jahren	43,6	40,2
Durchschnittliche Monate in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten fünf Jahren vor Stichtag	5,0	5,4

EvL = Instrument des Teilhabechancengesetzes „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§ 16e SGB II).

Alle Unterschiede sind signifikant mindestens auf dem 5 %-Niveau.

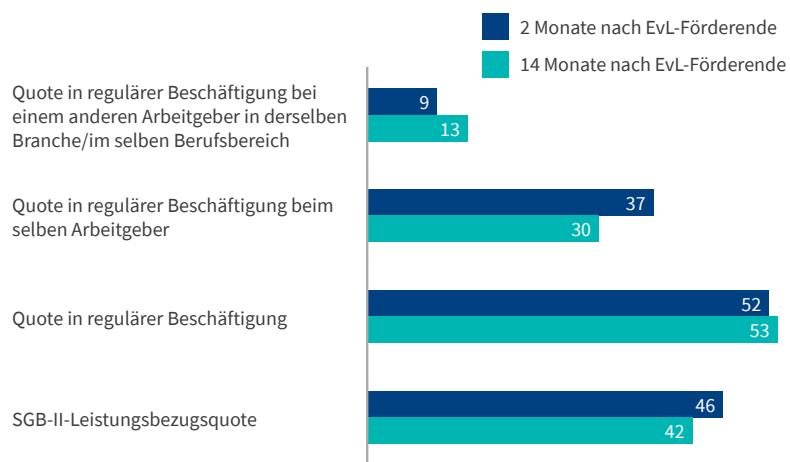
Lesebeispiel: Das mittlere Alter von EvL-Geförderten beträgt 43,6 Jahre. Dieses liegt etwa 3,5 Jahre höher als das mittlere Alter von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt.

Quelle: Integrierte Erwerbsbiografien (IEB) und Leistungshistorik Grundsicherung (LHG), eigene Berechnungen. © IAB

A1

Quoten in regulärer Beschäftigung und im SGB-II-Leistungsbezug 2 Monate und 14 Monate nach EvL-Förderende

in Prozent



EvL = Instrument des Teilhabechancengesetzes „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§ 16e SGB II).

Lesebeispiel: 2 Monate nach Förderende sind 37 Prozent der ehemals EvL-Geförderten beim selben Arbeitgeber regulär beschäftigt, der sie während der Förderung einstellte. 14 Monate nach Förderende arbeiten noch 30 Prozent beim selben Arbeitgeber.

Quelle: Integrierte Erwerbsbiografien (IEB) und Leistungshistorik Grundsicherung (LHG), eigene Berechnungen. © IAB

Jobcharakteristika bei regulärer Beschäftigung der ehemals EvL-Geförderten 14 Monate nach Förderende

Anteile in Prozent und Mittelwert

Anteile im jeweiligen Tätigkeitsniveau	
Helfer- oder Anlernertätigkeiten	39,3
Fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	52,1
(Hoch-)komplexe Spezialistentätigkeiten	8,6
Mittleres Brutto-Monatsentgelt in Euro	1.591
Teilzeitanteil	49,3

EvL = Instrument des Teilhabechancengesetzes „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§ 16e SGB II).

Lesebeispiel: 14 Monate nach Förderende verdienen die ehemals EvL-Geförderten in regulärer Beschäftigung ein mittleres Monatsentgelt von 1.591 Euro; von ihnen arbeiten 49,3 Prozent in Teilzeit.

Quelle: Integrierte Erwerbsbiografien (IEB) und Leistungshistorik Grundversicherung (LHG), eigene Berechnungen. © IAB

bei demselben Arbeitgeber. Diese Ergebnisse deuten somit auf einen relativ großen potenziellen Klebeffekt hin. Dieser nimmt allerdings mit der Zeit ab: 14 Monate nach Förderende arbeiten noch 30 Prozent aller EvL-Geförderten beziehungsweise 57 Prozent der EvL-Geförderten mit regulärer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber.

Gleichzeitig nimmt jedoch die Bedeutung von potenziellen Brückeneffekten nach Förderende zu. Das ist unter anderem daran zu erkennen, dass der Anteil derjenigen im Zeitverlauf steigt, die bei einem anderen Arbeitgeber in derselben Branche oder im selben Berufsfeld eine reguläre Anstellung finden. Bezüglich des Leistungsbezugs zeigt sich: Nach Förderende bezieht weniger als die Hälfte der Geförderten Leistungen des SGB II, mit rückläufiger Tendenz (vgl. Abbildung A1).

Diese Zahlen liefern erste Hinweise auf einen Fördererfolg. Die nachfolgende Wirkungsanalyse wird zeigen, inwiefern die Beschäftigungs- und Leistungsbezugsquoten tatsächlich durch die Förderung beeinflusst werden. Zunächst werden allerdings Aspekte der Beschäftigungsqualität der regulären Beschäftigung von ehemals Geförderten beleuchtet.

Der Großteil der Geförderten hat einen Job mit fachlich ausgerichteter Tätigkeit

Ein erstes Indiz bezüglich der Beschäftigungsqualität liefert das Tätigkeitsniveau der regulären Beschäftigung (vgl. Tabelle T2). Unter den ehemals EvL-Geförderten mit regulärer Beschäftigung 14 Monate nach Förderende arbeiten etwa 39 Prozent in einem Job mit Helfer- oder Anlernertätigkeiten. Diese erfordern in der Regel keine oder nur geringe Fachkenntnisse und können daher oft ohne formale Qualifikation ausgeübt werden. Mit 52 Prozent übt die Mehrheit jedoch fachlich ausgerichtete Tätigkeiten aus, die fundierte Fachkenntnisse und Fertigkeiten erfordern und daher oft eine berufliche Ausbildung voraussetzen. Ein deutlich geringerer Anteil von etwa 9 Prozent hat sogar eine reguläre Beschäftigung mit komplexen Spezialisten-Tätigkeiten beziehungsweise hoch komplexen Tätigkeiten. Für diese Jobs sind in der Regel eine Techniker- oder eine Meisterausbildung oder ein Hochschulstudium erforderlich.

Als zweites Indiz für die Qualität der Beschäftigung können die Erwerbseinkommen der ehemals Geförderten mit einer regulären Beschäftigung 14 Monate nach Förderende herangezogen werden (vgl. Tabelle T2). Im Durchschnitt verdienen die ehemals EvL-Geförderten zu diesem Zeitpunkt knapp 1.600 Euro brutto pro Monat, fast die Hälfte arbeitet dabei in Teilzeit. Der Anteil liegt damit deutlich über dem Anteil der Teilzeitbeschäftigten in der erwerbstätigen Bevölkerung insgesamt. Betrachtet man nur Vollzeitbeschäftigte, beträgt das mittlere Brutto-Monatsentgelt gut 1.900 Euro, was etwas über der Entlohnung nach dem zum Beobachtungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Mindestlohn liegt.

Die Förderung erhöht den Arbeitsmarkterfolg deutlich

Um abzuschätzen, inwiefern die Förderung die Beschäftigungschancen und die Hilfebedürftigkeit der Geförderten beeinflusst, werden im Folgenden die mittleren Ergebnisvariablen der Geförderten mit denen ihrer statistischen Zwillinge aus der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verglichen. Die Differenz aus diesen Größen ergibt die mittlere Wirkung der Förderung auf die Ergebnisvariablen der Geförderten (vgl. Infobox 1).

Während der Förderung zeigt sich zunächst ein relativ kleiner, aber statistisch signifikanter Einsparereffekt: In den ersten zwei Jahren haben die EvL-Geförderten eine um bis zu 5 Prozentpunkte geringere Quote in regulärer Beschäftigung als

ihre statistischen Zwillinge (vgl. Abbildung A2). Zur Einordnung: Für den 2012 abgeschafften Beschäftigungszuschuss, ein vergleichbarer Lohnkostenzuschuss für Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen, ergaben sich Einsparereffekte von bis zu 10 Prozentpunkten während der Förderung (ISG/IAB/RWI 2011). Dies liefert weitere Evidenz dafür, dass EvL wie intendiert eine relativ arbeitsmarktferne Zielgruppe mit geringen Arbeitsmarktchancen erreicht.

Mit Förderende drehen sich die ermittelten Wirkungen ins Positive: EvL-Geförderte weisen deutlich höhere Quoten in regulärer Beschäftigung auf als ihre statistischen Zwillinge. 25 Monate nach Eintritt in die Förderung beträgt der Unterschied etwa 36 Prozentpunkte. Bis zum Ende der Beobachtungsperiode schwächt sich der Effekt nur leicht auf etwa 33 Prozentpunkte ab. Die Ergebnisse deuten somit auf recht hohe positive und im Zeitverlauf sehr stabile Effekte auf die Integration in den regulären Arbeitsmarkt hin. Bei der Evaluation des Beschäftigungszuschusses hingegen wurde keine positive Wirkung kurz nach Förderende nachgewiesen (ISG/IAB/RWI 2011).

Die EvL-Förderung entfaltet jedoch nicht nur positive Wirkungen auf die Beschäftigung, sondern sie reduziert auch die Quote im SGB-II-Leistungsbezug (vgl. Abbildung A3). Kurzfristig zeigt sich während der Förderung eine deutliche Reduktion der Hilfebedürftigkeit von über 50 Prozentpunkten. Dieser Effekt nimmt zwar im Zeitverlauf ab. Zum Ende der Beobachtungsperiode bleibt dennoch eine deutliche Reduktion der SGB-II-Leistungsbezugsquote von etwa 27 Prozentpunkten bestehen. Auch hier sind die Effekte größer als beim Beschäftigungszuschuss (ISG/IAB/RWI 2011).

Arbeitsmarktferne Geförderte profitieren besonders

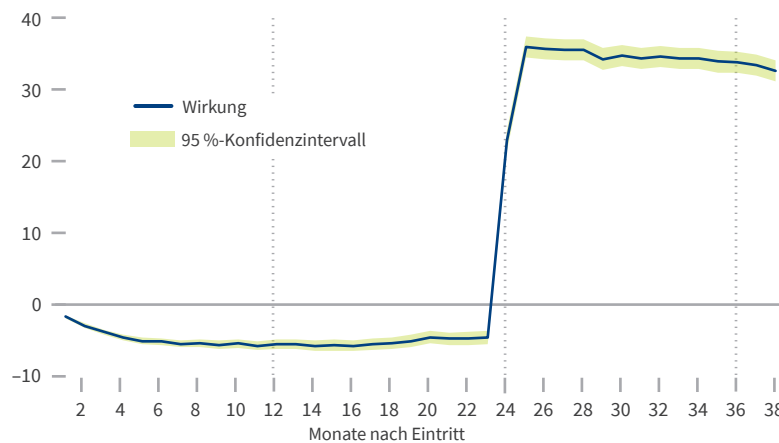
Obwohl die Untersuchungen auf Basis aller Geförderten hohe durchschnittliche Wirkungen nachweisen, können sie substantielle Heterogenität in den Effekten für Subgruppen verschleiern. Deshalb wurde im nächsten Schritt untersucht, ob sich Unterschiede in den Effekten hinsichtlich von Soziodemografie und Arbeitsmarkthistorie der Geförderten ergeben. Berücksichtigt werden

diesbezüglich Geschlecht, Wohnort (Ost-/Westdeutschland), Alter (bis 49 Jahre, 50 Jahre und älter), Vorhandensein einer Berufsausbildung und die Beschäftigungshistorie (mit/ohne reguläre Beschäftigung in den letzten sieben Jahren). Die

A2

Teilnahmewirkung der EvL-Förderung auf die Quote in regulärer Beschäftigung im Zeitverlauf

Effekt in Prozentpunkten

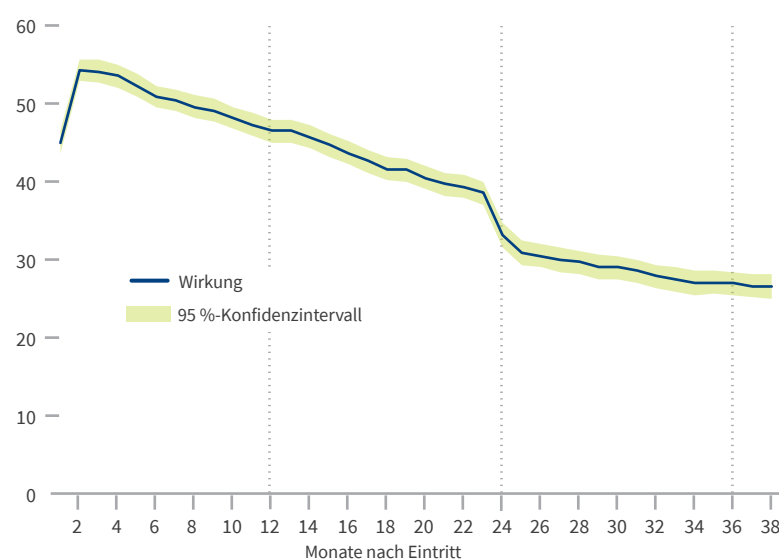


EvL = Instrument des Teilhabechancengesetzes „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§ 16e SGB II).
 Lesebeispiel: 24 Monate nach Eintritt in die EvL-Förderung haben die Geförderten eine um etwa 23 Prozentpunkte höhere Quote in regulärer Beschäftigung als ihre statistischen Zwillinge.
 Quelle: Integrierte Erwerbsbiografien (IEB) und Leistungshistorik Grundsicherung (LHG), eigene Berechnungen. © IAB

A3

Reduktion der SGB-II-Leistungsbezugsquote durch die EvL-Förderung im Zeitverlauf

Effekt in Prozentpunkten



EvL = Instrument des Teilhabechancengesetzes „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§ 16e SGB II).
 Lesebeispiel: 38 Monate nach Eintritt in die EvL-Förderung haben die Geförderten eine um etwa 27 Prozentpunkte niedrigere SGB-II-Leistungsbezugsquote als ihre statistischen Zwillinge.
 Quelle: Integrierte Erwerbsbiografien (IEB) und Leistungshistorik Grundsicherung (LHG), eigene Berechnungen. © IAB

Stichprobe wurde jeweils in zwei Gruppen aufgeteilt, um alle Analyseschritte für die Teilstichproben erneut durchzuführen. Nachfolgend präsen-

tieren wir ausschließlich Ergebnisse zum Ende der Beobachtungsperiode, also 14 Monate nach Förderende (vgl. Abbildungen A4 und A5).

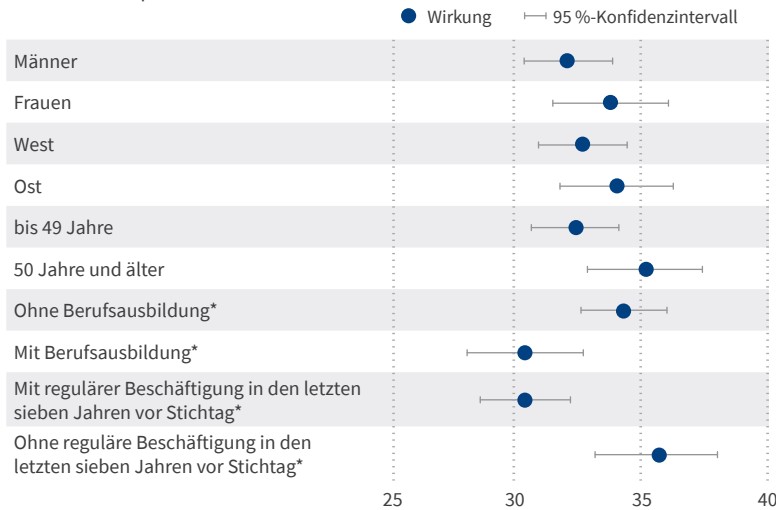
Insgesamt deuten die Ergebnisse bis auf wenige Ausnahmen auf mittelfristig recht homogene Wirkungen für die jeweiligen Subgruppen hin. Die größten Unterschiede ergeben sich hinsichtlich der Beschäftigungshistorie der Geförderten: Personen mit besonders schlechter Beschäftigungshistorie – also diejenigen, die in den letzten sieben Jahren keine reguläre Beschäftigung innehatten – profitieren besonders von der Förderung im Vergleich zu Geförderten mit einer besseren Beschäftigungshistorie. Das gilt sowohl in Bezug auf die Quote in regulärer Beschäftigung als auch hinsichtlich der Reduktion der SGB-II-Leistungsbezugsquote. Die Unterschiede betragen etwa 5 Prozentpunkte bezüglich der Quote in regulärer Beschäftigung und etwa 4 Prozentpunkte hinsichtlich der Leistungsbezugsquote.

Darüber hinaus weisen Geförderte ohne Berufsabschluss signifikant höhere Beschäftigungseffekte (+4 Prozentpunkte) auf als Geförderte mit einem solchen Abschluss. Insgesamt zeigt sich also: Arbeitsmarktfernere Personen profitieren besonders von der EvL-Förderung.

A4

Teilnahmewirkung der EvL-Förderung auf die Quote in regulärer Beschäftigung 14 Monate nach Förderende für ausgewählte Subgruppen

Effekt in Prozentpunkten



EvL = Instrument des Teilhabechancengesetzes „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§ 16e SGB II).

* Unterschiede in den Effekten nach Berufsausbildung und Beschäftigungshistorie sind signifikant unterschiedlich auf dem 5 %-Niveau.

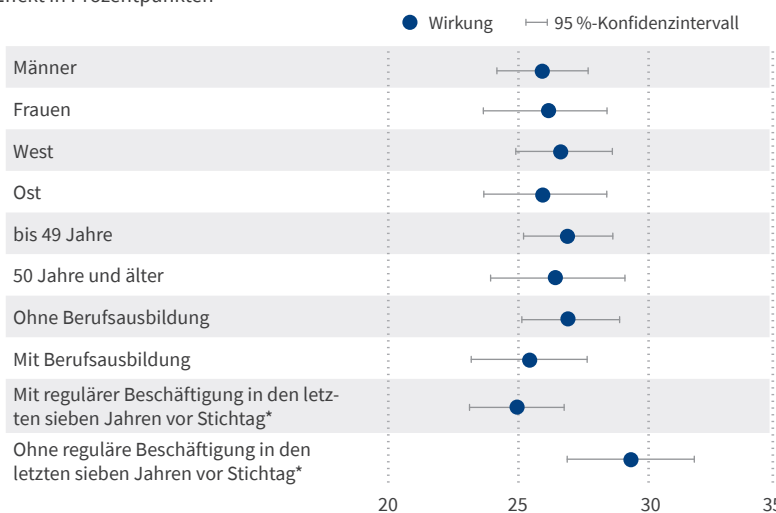
Lesebeispiel: Zum Ende der Beobachtungsperiode (14 Monate nach Förderende) weisen EvL-Geförderte ohne Berufsabschluss mit etwa 35 Prozentpunkten einen signifikant höheren Beschäftigungseffekt auf als EvL-Geförderte mit Berufsabschluss mit etwa 31 Prozentpunkten.

Quelle: Integrierte Erwerbsbiografien (IEB) und Leistungshistorik Grundsicherung (LHG), eigene Berechnungen. © IAB

A5

Reduktion der SGB-II-Leistungsbezugsquote durch die EvL-Förderung 14 Monate nach Förderende für ausgewählte Subgruppen

Effekt in Prozentpunkten



EvL = Instrument des Teilhabechancengesetzes „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§ 16e SGB II).

* Unterschiede in den Effekten nach Beschäftigungshistorie sind signifikant unterschiedlich auf dem 5 %-Niveau.

Lesebeispiel: Zum Ende der Beobachtungsperiode (14 Monate nach Förderende) weisen EvL-Geförderte, die in den letzten sieben Jahren vor Stichtag keine reguläre Beschäftigung innehatten, eine signifikant höhere Reduktion der Hilfsbedürftigkeit von etwa 4 Prozentpunkten gegenüber EvL-Geförderten mit einer besseren Beschäftigungshistorie (mit regulärer Beschäftigung in den letzten sieben Jahren) auf.

Quelle: Integrierte Erwerbsbiografien (IEB) und Leistungshistorik Grundsicherung (LHG), eigene Berechnungen. © IAB

Keine Nebenwirkungen nachgewiesen

Als Lohnkostenzuschuss stellt EvL einen Eingriff in den Markt dar, der neben der intendierten Verbesserung der Beschäftigungschancen der Geförderten weitere, nicht intendierte Nebenwirkungen zur Folge haben könnte. Dies gilt insbesondere, da die geförderten Arbeitsplätze bei EvL nicht wettbewerbsneutral, zusätzlich und gemeinnützig sein müssen, um einen marktnäheren Einsatz der Geförderten zu erreichen. Dass dies auch geglückt zu sein scheint, zeigen Auswertungen von Schiele/Tübbicke/Wolff (2022).

Zu den nicht intendierten Nebenwirkungen gehören sogenannte Mitnahme-, Substitutions- und Verdrängungseffekte. Als Mitnahmeeffekt wird bezeichnet, wenn Unternehmen die Förderung für förderfähige Beschäftigte in Anspruch nehmen, obwohl sie diese Personen auch ohne Förderung eingestellt hätten. Substitutionseffekte beschreiben eine Situation, in der es zu einer Ersetzung

nicht förderfähiger Beschäftigter durch geförderte Beschäftigte kommt. Verdrängungseffekte treten auf, wenn Betriebe durch die Förderung Wettbewerbsvorteile gegenüber nicht geförderten Konkurrenzbetrieben erzielen, wodurch möglicherweise Marktanteile und letztlich auch Beschäftigte von nicht geförderten zu geförderten Betrieben umverteilt werden.

Achatz et al. (2024) stellen in ihrer kürzlich erschienenen Studie auf Basis von administrativen Betriebsdaten des IAB keine Nebenwirkungen dieser Art fest. Einzig eine geringfügige Substitution von anderen Fördermaßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung wird identifiziert. Darüber hinaus belegen die aktuellen Befunde positive Nebenwirkungen der Förderung: Die relativ großzügige EvL-Förderung von arbeitsmarktfernen Personen führt augenscheinlich dazu, dass Betriebe weitere Personen einstellen, die einen geringeren Lohnkostenzuschuss durch die Jobcenter mittels EGZ erhalten. Einschränkend muss hier allerdings darauf hingewiesen werden, dass Nebenwirkungen der Förderung, allen voran Verdrängungseffekte, womöglich erst langfristig und in Kombination mit sich eintrübenden konjunkturellen Aussichten festzustellen sind.

Fazit

Die hier diskutierte Evaluation des Lohnkostenzuschusses „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (EvL) deutet auf substantielle positive und im Zeitverlauf stabile Wirkungen auf die reguläre Beschäftigung der ehemals Geförderten hin. Am Ende der Beobachtungsperiode – 14 Monate nach Förderende – sind die Quoten in ungeförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung der ehemals EvL-Geförderten um etwa 33 Prozentpunkte höher als die ihrer statistischen Zwillinge aus der Gruppe der erwerbsfähigen SGB-II-Leistungsbeziehenden ohne versicherungspflichtige Beschäftigung. Dass die Beschäftigungseffekte von EvL hoch sind, zeigt auch der Vergleich mit dem 2012 abgeschafften Beschäftigungszuschuss, für den keine positiven Wirkungen nachgewiesen werden konnten (ISG/IAB/RWI 2011).

Deskriptive Analysen legen zudem nahe, dass die EvL-Beschäftigungseffekte großenteils auf

Klebeeffekte zurückzuführen sind. So arbeiten 2 Monate nach Förderende etwa 72 Prozent aller ehemals-EvL Geförderten mit einer regulären Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber, der sie bereits während der Förderung beschäftigte. Die Bedeutung der Klebeeffekte nimmt mit der Zeit zwar ab, bleibt jedoch auch zum Ende der Beobachtungsperiode relativ hoch.

Was die Qualität der Beschäftigung angeht, zeigen die Ergebnisse, dass über die Hälfte der ehemals EvL-Geförderten eine reguläre Beschäftigung mit fachlich ausgerichteter Tätigkeit ausführt. Ein kleiner Anteil übt sogar eine reguläre Beschäftigung mit komplexen Spezialisten-Tätigkeiten beziehungsweise hoch komplexen Tätigkeiten aus. Vollzeitbeschäftigte verdienen im Durchschnitt ein Brutto-Monatsentgelt von gut 1.900 Euro, was etwas über der entsprechenden Entlohnung nach dem zum Beobachtungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Mindestlohn liegt.

Die Wirkungsanalyse zeigt am Ende des Beobachtungszeitraums zudem eine deutliche Reduktion der SGB-II-Leistungsbezugsquote bei Geförderten von etwa 27 Prozentpunkten gegenüber ihren statistischen Zwillingen. Auch diese Effekte sind höher als beim damaligen Beschäftigungszuschuss (ISG/IAB/RWI 2011). Unsere Untersuchung heterogener Wirkungen ergibt, dass die Effekte auf Beschäftigungschancen und die Reduktion der Hilfebedürftigkeit bei EvL-Geförderten mit relativ schlechter Beschäftigungshistorie besonders hoch sind. Außerdem weisen Geförderte ohne Berufsabschluss höhere Beschäftigungseffekte auf als Geförderte mit einem solchem Abschluss.

Als Lohnkostenzuschuss stellt EvL einen Eingriff in den Markt dar, der auch nicht intendierte Nebenwirkungen wie Mitnahme- und Substitutionseffekte zur Folge haben könnte. Die bislang verfügbare empirische Evidenz zeigt allerdings keine Nebenwirkungen dieser Art (Achatz et al. 2024).

Insgesamt ist EvL auf Basis aller vorliegenden Wirkungsanalysen als Erfolg einzustufen. Die Maßnahme steigert den Arbeitsmarkterfolg von Langzeitarbeitslosen, einer bislang durch bestehende Maßnahmen wie dem EGZ eher unzureichend geförderten Klientel, deutlich. Daher stellt der Lohnkostenzuschuss „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ eine sinnvolle Ergänzung des Instru-



Dr. Zein Kasrin

ist Mitarbeiterin des
Forschungsbereichs
„Grundsicherung und
Aktivierung“
im IAB.

Zein.Kasrin@iab.de



Dr. Stefan Tübbicke

ist Mitarbeiter des
Forschungsbereichs
„Grundsicherung und
Aktivierung“
im IAB.

Stefan.Tuebbicke@iab.de

mentenkastens der aktiven Arbeitsmarktpolitik im SGB II dar.

Eine mögliche Integration von EvL in den EGZ, wie sie von einigen Stimmen aus Jobcentern angeregt wurde (vgl. Achatz et al. 2024), hätte den Vorteil, dass für EvL-Geförderte zukünftig ebenfalls Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt würden, wodurch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld entstünde. Allerdings bestünde das Risiko, dass durch die Integration von EvL in den EGZ der intendierte Fokus auf relativ arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte verloren geht und diese Klientel schlechter erreicht würde. Damit das nicht geschieht, müsste im Falle einer Integration von EvL in den EGZ die Zielgruppe und die für sie geltenden Regeln des EGZ entsprechend erweitert, klar definiert und von den Vermittlungsfachkräften in den Jobcentern weiterhin konsequent angewandt werden.

Literatur

- Achatz, Juliane et al. (2024): [Evaluation des Teilhabechancengesetzes – Abschlussbericht](#). IAB-Forschungsbericht Nr. 4.
- Coban, Mustafa; Kasrin, Zein; Wenzig, Claudia; Wolff, Joachim; Zabel, Cordula (2022): [Beschäftigungsbegleitende Betreuung im Sozialen Arbeitsmarkt: Geförderte sind mehrheitlich zufrieden mit dem Coaching](#). IAB-Kurzbericht Nr. 23.
- ISG/IAB/RWI (2011): Evaluation Beschäftigungsförderung gemäß § 16e SGB II – Endbericht. Forschungsbericht Arbeitsmarkt Nr. 413.
- Schiele, Maximilian; Tübbicke, Stefan; Wolff, Joachim (2022): [Teilhabechancengesetz: Mit dem Teilhabechancengesetz haben sich die Chancen auf eine marktnahe Förderung tendenziell verbessert](#). In: IAB-Forum, 26.7.2022.
- Tübbicke, Stefan (2023): [Teilhabechancengesetz: Das Förderinstrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ erreicht eine wesentlich arbeitsmarktfernere Klientel als der Eingliederungszuschuss](#). In: IAB-Forum, 20.9.2023.
- Tübbicke, Stefan; Kasrin, Zein (2023): [Teilhabechancengesetz: Die Maßnahme „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ erreicht ihre Zielgruppe am besten](#). In: IAB-Forum, 15.3.2023.